



Bundesministerium
der Justiz

Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger

Bundesministerin

An das
Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Katja Keul
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

TEL +49 (030) 18 580-9024

FAX +49 (030) 18 580-9044

DATUM Berlin, 28. November 2013

Betr.: Ihre Frage Nr. 44 für die Fragestunde des Deutschen Bundestages
am 28. November 2013

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

anliegend übersende ich Ihnen meine Antwort auf Ihre oben genannte Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Frage Nr. 44.

Welche Normen des (Völker-)Strafgesetzbuches könnten nach Auffassung der Bundesregierung durch vermutlich von Deutschland aus vorbereitete und überwachte tödliche Drohneinsätze des US-Afrikakommandos AFRICOM (vgl. Darstellung von Christian Fuchs und John Goetz in „Geheimer Krieg“ (erschienen im November 2013) auf S. 27 ff.) verletzt worden sein?

Antwort:

Naturgemäß ist es erst möglich, eine rechtliche Einordnung vorzunehmen, wenn der Sachverhalt ermittelt ist. Generell kann nur gesagt werden, dass es auf unterschiedliche Merkmale ankommt, ob überhaupt deutsches Strafrecht zur Anwendung kommt und ob eine Einordnung unter die Vorschriften des Strafgesetzbuches oder des Völkerstrafgesetzbuches näher liegt.

Es obliegt den zuständigen Strafverfolgungsbehörden und Gerichten, in jedem Einzelfall auf der Grundlage konkreter Sachverhaltsfeststellungen zu bewerten, ob ein Straftatbestand erfüllt ist. Auf die Tatsache, dass der Generalbundesanwalt wegen der erhobenen Vorwürfe einen Beobachtungsvorgang angelegt hat, hat die Bundesregierung bereits hingewiesen, vgl. die Antwort der Bundesregierung auf Frage 28 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Dr. Gregor Gysi, Jan van Aken, Paul Schäfer (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. zur Rolle des in Deutschland stationierten United States Africa Command bei gezielten Tötungen durch US-Streitkräfte in Afrika (Bundestagsdrucksache 17/14401, S. 10 f.). Ferner nehme ich Bezug auf die Antworten auf Ihre schriftlichen Fragen Nr. 10/169 und Nr. 10/170 vom 31. Oktober 2013.